

Reglement über den Fonds für die Sturzenegger-Stiftung

vom 20. Dezember 2016

Der Stadtrat,

gestützt auf Art. 78 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998 in Verbindung mit Art. 42 Abs. 2 und 43 der Verfassung der Einwohnergemeinde Schaffhausen vom 25. September 2011 und Art. 23 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz) vom 26. Juni 1989,

Art. 1

¹ Die Sturzenegger-Stiftung (Stiftung) dient unter anderem den Belangen des Museums zu Allerheiligen, das heisst der Unterstützung von für das Museum relevanten Projekten, Ausstellungen und Publikationen. Stiftung und Zweck

² Unter der Bezeichnung "Fonds für die Sturzenegger-Stiftung" besteht ein Fonds, der eben diese Finanzierung transparent im Budget und der Jahresrechnung der Einwohnergemeinde Schaffhausen abbildet.

³ Die Möglichkeiten der Finanzierung prüft der Stiftungsrat von Fall zu Fall.

Art. 2

Äufnung und
Verzinsung

¹ Der Fonds für die Sturzenegger-Stiftung wird durch zweckgebundene Beiträge der Stiftung an das Museum zu Allerheiligen für Ausstellungen (Art. 3) und für den Betrieb (Art. 4) geäufnet.

² Gemäss Art. 24 Abs. 2 Finanzhaushaltgesetz sind Spezialfinanzierungen zu verzinsen. Die Verzinsung erfolgt auf den Anfangsbestand des jeweiligen Jahres zum Sparheftzinssatz der Schaffhauser Kantonalbank, welcher am 1. Januar eines jeden Jahres gilt.

³ Bei einem überjährigen Minusbestand wird ein Sollzins belastet.

Art. 3

Anforderungen
für Beiträge für
Ausstellungen

¹ Das Museum erstellt für eine Ausstellung eine schriftliche Beitragsanfrage an die Stiftung inkl. notwendiger Projektunterlagen.

² Bei positiver Entscheidung der Stiftung erfolgt schriftlich eine Beitragsvereinbarung über den Maximalbetrag.

³ Nach Erstellung der Schlussabrechnung an die Stiftung wird der definitive Beitrag schriftlich festgelegt und von der Stiftung in den Fonds einbezahlt.

⁴ Bei mehrjährigen Projekten sind Zwischenabrechnungen an die Stiftung mit à Konto-Zahlungen der Stiftung möglich.

⁵ Einbezahlte Beträge werden im Rahmen des Jahresabschlusses aus dem Fonds zweckgebunden zu Gunsten der laufenden Rechnung oder der Investitionsrechnung für Ausstellungen entnommen.

Art. 4

Anforderungen
für Beiträge für
den Betrieb

¹ Das Museum erstellt für einen spezifischen Unterstützungsbeitrag an den Betrieb eine schriftliche Beitragsanfrage an die Stiftung inkl. notwendiger Unterlagen.

² Bei positiver Entscheidung der Stiftung erfolgt schriftlich eine Beitragsvereinbarung über den Unterstützungsbetrag.

³ Nach Ermittlung der tatsächlichen Kosten (z.B. Lohnanteile, inkl. Sozialabgaben) an die Stiftung wird der definitive Beitrag schriftlich festgelegt und von der Stiftung in den Fonds einbezahlt.

⁴ Einbezahlte Beträge werden im Rahmen des Jahresabschlusses aus dem Fonds zweckgebunden zu Gunsten der laufenden Rechnung oder der Investitionsrechnung des Museums entnommen.

Art. 5

Verwendung
der Mittel,
Budgetierung

Für die Ausrichtung der vereinbarten Leistungen stehen das Kapital und die Zinsen zur Verfügung. Voraussichtliche Beiträge, Entnahmen und Zinsen sind zu budgetieren. Die Verwendung richtet sich nach der Zweckbestimmung (Art. 1) in Verbindung mit den formellen Anforderungen (Art. 3 und 4).

Art. 6

¹ Die Entscheidungs- und Unterzeichnungsberechtigung für die Abwicklung von Beiträgen liegt bei der jeweiligen Antragstellerin, dem jeweiligen Antragsteller und der Bereichsleitung Museum. Ist die antragstellende Person mit der Bereichsleitung Museum identisch erfolgt die Zweitunterschrift durch den zuständigen Referenten. Zuständigkeit

² Die Stiftung informiert das Museum zu Allerheiligen über ihre entscheidungs- und unterzeichnungsberechtigten Personen.

Art. 7

¹ Die Aufsicht über den Fonds für das Museum übt der Stadtrat aus. Aufsicht,
Berichterstattung

² Der Stadtrat erstattet dem Grossen Stadtrat im Rahmen der Jahresrechnung der Einwohnergemeinde Schaffhausen Bericht über die verwendeten Mittel.

³ Die Sturzenegger-Stiftung wird quartalsweise über den Vermögensstand sowie die Zu- und Abflüsse des Fonds informiert.

Art. 8

Entfällt die Zweckbestimmung oder kann diese nicht mehr sachgerecht verfolgt werden, löst der Stadtrat mit Zustimmung des für Gemeindeangelegenheiten zuständigen Departementes den Fonds auf. Auflösung

Art. 9

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2017 in Kraft. Inkrafttreten